

Vortrag an den Ministerrat

Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG

Im Zusammenhang mit meiner Absicht, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Bundesministerin ohne Portefeuille Mag. (FH) Christine ASCHBACHER zur Bundesministerin im Bundeskanzleramt zu ernennen, ist es aufgrund Artikel 67 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz erforderlich, einen Beschluss der Bundesregierung zu fassen, der Herrn Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen vorschlägt, die aus der Beilage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

7. Jänner 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Entscheidung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Mag. (FH) Christine ASCHBACHER die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1)
1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.
 2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
 3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
 4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs.
 5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten: Wohnungswesen; öffentliche Abgaben; Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegeschäfts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe; Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe; Volksbildung.
 6. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.
 7. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt, insbesondere: Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik; ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung; Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugenderziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.
 8. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.

- (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.